Satzung

des Schützenverein Waldfrieden Reichau

 **§1 Name und Sitz des Vereins**

 I. Der Verein führt den Namen Schützenverein Waldfrieden Reichau

 und hat seinen Sitz in 87737 Reichau.

II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

 IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

 **§ 2 Vereinszweck**

 I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

 II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugend-licher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

**§ 3 Geschäftsjahr**

 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

 I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

 II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Wird das Aufnahme-gesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.

 III. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Schützenmeisteramt zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungs-beschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Das Schützenmeisteramt hat innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

 IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

 **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

 I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

 II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

 III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.

 (1) Den Ausschluss spricht das Schützenmeisteramt durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.

 (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mit-gliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.

 IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

 **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

 I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

 II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

 III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

 **§7 Mitgliedsbeitrag**

 I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

 II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatz-geldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

**§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

 I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

 II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnis-mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

 **§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

 I. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen das Amt des Jugend-vertreters, dieser unterliegt nicht der Altersgrenze. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

 II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.

 III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

 IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/ Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

 V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

 VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

**§ 10 Organe des Vereins**

I. Die Organe des Vereins sind: das Schützenmeisteramt und die Mitgliederversammlung.

II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss der Mitglieder des Schützenmeisteramtes können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushalts-rechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommens- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26 a EStG.

**§11 Das Schützenmeisteramt**

 I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, drei Beisitzern, 1. und 2. Jugendleiter, einem Jugendvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportleiter.

 II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innen-verhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

 III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

 IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

 V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

VI. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

**§ 12 Mitgliederversammlung**

 I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

 II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch das gemeindliche Mitteilungsblatt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

 III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

 1. Bericht des 1. Schützenmeisters

2. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung

3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer

4. Genehmigung der Jahresrechnung

5. Entlastung des Schützenmeisteramtes

6. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes und der Kassenprüfer

7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen

8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung

9. Verschiedenes

IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

 VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

 VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1.Schützenmeister schriftlich zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

 VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

**§ 13 Protokoll**

 I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

 II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

 III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

**§ 14 Auflösung des Vereins**

 I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

 II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitglieder-versammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

 III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

**§15 Ausschluss der Haftung**

Für die aus dem Schießbetrieb entstehenden Sachschäden und sonstigen Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet dieser den Mitgliedern gegenüber nicht.

Reichau, den